

STIFTUNG FÜR DAS TIER IM RECHT

Geschäftsstelle:
Ilgenstrasse 22
Beim Römerhof
Postfach 218
CH - 8030 Zürich
Tel.: ++41 (0)1 - 262 67 25
Fax: ++41 (0)1 - 262 67 26
E-Mail: TIR@GRLAW.CH

ZUM „TIERANWALT“ IM FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

Rechtsgutachten im Auftrag des

Tierschutzvereins Liechtenstein

ausgearbeitet von

Dr. iur. Antoine F. Goetschel,

Geschäftsführer der Stiftung für das Tier im Recht

Zürich, 31. Juli 2002

SITZ:
KONTO Nr.

Spitalgasse 9
251-80 10 49.01P UBS AG

Postfach 6164
Römerhofplatz 5

CH-3001 Bern
CH-8032 Zürich

Inhaltsverzeichnis	Seite
Abkürzungsverzeichnis	3
Literaturverzeichnis	4
§ 1 Einleitung	9
§ 2 Zum Tieranwalt in der Schweiz – nach dem „Zürcher Modell“ seit 1992	11
2.1. Übersicht	11
2.2. Begriff und Tätigkeitsbereich	11
2.3. Aus dem Jahresbericht 2001 des Tieranwaltes	13
2.4. Einige Gründe gegen die Einführung eines Tieranwalts	15
2.5. Würdigung	17
2.6. Ausblick	19
§ 3. Zum Tieranwalt im Fürstentum Liechtenstein	20
3.1. Zum Stand der Diskussion	20
3.2. Zum strafrechtlichen und verwaltungsstrafrechtlichen Tierschutz	21
3.2.1. Zum Tierquälerei-Paragraphen § 222 StGB	21
3.2.2. Tierschutzwidrigkeiten gemäss Tierschutzgesetz	22
3.3. Zum Tieranwalt im Fürstentum Liechtenstein	22
3.4. Privatankläger im österreichischen Strafprozessrecht (Exkurs)	23
3.5. Zum Privatankläger in der liechtensteinischen Strafprozessordnung	24
§ 4. Zusammenfassung	26

Abkürzungsverzeichnis

ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch vom 1.6.1811 (JGS 946)
Abs.	Absatz
ALTEX	Alternativen zu Tierexperimenten – Ein Periodikum für neue Wege in der biomedizinischen Wissenschaften, Spektrum Akademischer Verlag, Heidelberg
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
BGBI.	Bundesgesetzblatt (in Österreich und Deutschland)
bzw.	beziehungsweise
ders.	derselbe (Autor)
d.h.	das heisst
dies.	dieselbe/dieselben (Autorin/Autoren/Autorinnen)
ebda.	ebenda, am selben Ort
etc.	et cetera
f.	und folgende/folgender (Seite/Artikel/Paragraph)
ff.	und folgende (Seiten/Artikel/Paragraphen)
FN	Fussnote
Hrsg.	Herausgeber/Herausgeberin
inkl.	inklusive
i.S.v.	im Sinne von
i.V.m.	in Verbindung mit
i.Z.m.	im Zusammenhang mit
lit.	Litera, Buchstabe
Nr.	Nummer
ÖJZ	Österreichische Juristenzeitung
S.	Seite
sog.	so genannt (-e/-er/-es)
StPO/LI	Liechtensteinische Strafprozessordnung (StPO) vom 18. Oktober 1988 (LGBl. 1988 Nr. 62)
TSchG/CH	Schweizerisches Tierschutzgesetz vom 9.5.1978 (SR 455)
TSchG/LI	Liechtensteinisches Tierschutzgesetz vom 20. Dezember 1988 (LGBl. 1989 Nr. 3)
u.a.	unter anderem
u.s.w.	und so weiter
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
Ziff.	Ziffer
zit.	zitiert als

Literaturverzeichnis

- Bingener Ingeborg**, Das Tier im Recht: Aktuelle Fragen – sachliche Antworten, Göttingen 1990
- Blumenstock Sigrid**, Die Tierschutzgesetzgebung in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft sowie in Österreich, der Schweiz und den skandinavischen Ländern – unter besonderer Berücksichtigung der Bestimmungen zur Nutztierhaltung, Berlin 1994
- Bolliger Gieri**, Europäisches Tierschutzrecht: Tierschutzbestimmungen des Europarats und der Europäischen Union (mit einer ergänzenden Darstellung des schweizerischen Rechts), Zürich 2000
- Böning Ute**, Vergleich der Tierschutzgesetzgebung in Deutschland und in der Schweiz (unter besonderer Berücksichtigung der Geschichte des Schweizer Tierschutzes, der Probleme im Vollzug und der Verbesserungsmöglichkeiten für den deutschen Tierschutz), Hannover 1993
- Caspar Johannes**, Nationale Grundrechtsgarantien und sekundäres Gemeinschaftsrecht, in: DÖV 2000 349-361 (zit.: "Caspar, Grundrechtsgarantien")
- ders., Tierschutz im Recht der modernen Industriegesellschaft: Eine rechtliche Neukonstruktion auf philosophischer und historischer Grundlage, Baden-Baden 1999 (zit.: "Caspar, Tierschutz")
- ders., Zur Stellung des Tieres im Gemeinschaftsrecht, Baden-Baden 2001 (zit.: "Caspar, Gemeinschaftsrecht")
- Deutscher Bundestag**, Tierschutzbericht 1999 – Bericht über den Stand der Entwicklung des Tierschutzes, Drucksache 14/600, Bonn 1999 (zit.: "BML-Bericht 1999")
- ders., Tierschutzbericht der Bundesregierung 2001 – Bericht über den Stand der Entwicklung des Tierschutzes, Drucksache 14/5712, Bonn 2001 (zit.: "BMVEL-Bericht 2001")
- Dietz Christina**, Vergleichende, analytische Darstellung des Tierschutzrechts und seiner Entwicklung in Deutschland, der Schweiz und Österreich unter Berücksichtigung des EU-Rechts, München 1995
- Gaisbauer G.**, Das österreichische Tierschutzrecht im Spiegel der Rechtsprechung, in: ÖJZ 41 (1986) 714ff.
- Gehrig Tanja**, Struktur und Instrumente des Tierschutzrechts, Diss., Zürich 1999
- Gimpel-Hinteregger M.**, Das Tier als Sache und Ersatz der Heilungskosten für ein verletztes Tier, in: ÖJZ 44 (1989) 65ff.
- Goetschel Antoine F.**, Kommentar zum Eidgenössischen Tierschutzgesetz, Bern/Stuttgart/Wien 1986 (zit.: "Goetschel, Kommentar")
- ders., Erlass-Sammlung zum Schweizer Tierschutzrecht, Verlag Paul Haupt

Bern/Stuttgart, 1987, 714 S.; Geleitwort von Peter Gafner, damaligem Direktor des Bundesamtes für Veterinärwesen;

ders., Tierschutz und Grundrechte, Bern/Stuttgart/Wien 1989 (zit.: "Goetschel, Grundrechte")

Goetschel Antoine F. und Odok Sinan, Erlass-Sammlung zum Schweizerischen Tierschutzrecht, Ergänzungsband 1, Verlag Paul Haupt Bern/Stuttgart, 1991, 328 S.

Goetschel Antoine F. (Hrsg.): Recht und Tierschutz, Hintergründe - Aussichten, mit Beiträgen von Helmut Holzhey, Birgitta Albisser, Samuel Debrot, Thomas Fleiner, Crescentia Freudling, Antoine F. Goetschel, Marty L. Hamburger, Peter Heer, Martin Killias, Peter Saladin, Karl Spühler, Verlag Paul Haupt Bern/Stuttgart/Wien, 1993, 310 S.

ders. Gesetzesentwurf über die Mensch-Tier-Beziehung, in: Recht und Tierschutz (s. oben), 213 - 218

ders., Kurzkomentar zum Gesetzesentwurf über die Mensch-Tier-Beziehung, in: Recht und Tierschutz (s. oben), 219 – 237

ders., Das Schweizer Tierschutzgesetz - Übersicht zu Theorie und Praxis, in: Recht und Tierschutz (s. oben), 257 – 289

ders., Tierschutzrecht, Schweizerische Juristische Kartothek SJK, Genf, Nr. 304, 27 S. (auch in französischer Sprache erschienen), 1993

ders.. Der Zürcher Rechtsanwalt für Tierschutz in Strafsachen. In: Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht, Verlag Stämpfli & Cie. AG, Bern, Band 112, Heft 1, 1994, 64 – 86

ders. und Raess Markus, Der Zürcher Rechtsanwalt in Tierschutzstrafsachen, in: H. Schöffl, H. Spielmann, H.A. Tritthart, K. Cussler, U. Fuhrmann, A. F. Goetschel, F.P. Gruber, O. Heusser, H. Möller, H. Ronneberger, A. Vedani (Hrsg.), Forschung ohne Tierversuche 1995, Springer Verlag, Wien, New York, 1995, 257 - 263;

Goetschel Antoine F., Tierschutzrecht im Wandel, in: Steiger Andreas / Sambraus Hans Hinrich (Hrsg.), Das Buch vom Tierschutz, Stuttgart, 1997, 906 – 928

ders., Instrumente zur effizienteren Durchsetzung des Tierschutzgesetzes, in: Hessisches Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten in Zusammenarbeit mit der Landesbeauftragten für Tierschutz in Hessen vom 29. September bis 3. Oktober 1997 in der Deutschen Richterakademie (Hrsg.): - Rechtsschutz für Tiere, 1998, 227 – 248

ders., Einführung zur Studie von Gotthard M. Teutsch: Würde der Kreatur - Erläuterungen zu einem neuen Verfassungsbegriff am Beispiel des Tieres (Eine aus Beständen und Vorarbeiten des Archivs für Ethik im Tier-, Natur- und Umweltschutz der Badischen Landesbibliothek in Karlsruhe erarbeitete Studie und Mitwirkung von Elisabeth Müller), Paul Haupt Bern/Stuttgart/Wien, 1995; V - XII

ders. und Rebsamen-Albisser Birgitta: Zukunftsperspektiven: Tierschutzbeauftragte und Tierschutzanwälte, Klage- und Beschwerderechte von Tierschutzorganisationen. Beitrag für das Lehrmittel „Tierschutz“, Teil 1, Ethische, wissenschaftliche und rechtliche Grundlagen zur Behandlung von Tierschutzthemen im Unterricht des Hessischen Instituts für Lehrerfortbildung, Frankfurt am Main, 1995

- Goetschel Antoine F.**, Gutachten zu Händen des Regierungsrates des Kantons Aargau über den Vollzug des Tierschutzrechts und Verbesserungsvorschlägen für die kantonale Gesetzgebung, 1997
- ders., Où en sommes-nous avec la dignité de l'animal et son statut juridique en Suisse et à l'étranger? en: Denis Müller et Hugues Poltier (éd.), La dignité de l'animal - Quel statut pour les animaux à l'heure des technosciences?, Labor et Fides, Genève, 2000, p. 103 – 125
- Goetschel Antoine F. und Hitz Dieter und Naef Christine:** Unser Hund - Praktische Tipps zu Haltung, Gesundheit und Rechtsfragen; Ein Ratgeber aus der Beobachter-Praxis, Beobachter-Ratgeber, Zürich 2001
- Goetschel Antoine F. (Stiftung für das Tier im Recht):** Vernehmlassung zum Entwurf eines neuen eidg. Tierschutzgesetzes, Dezember 2001
- dies., Tier, keine Sache – Aktualisierte Dokumentation“ Februar 2002
- dies., “Tieranwälte“ für die ganze Schweiz – Für besseren Schutz der Tiere in der Strafprozessordnung, in: Neue Zürcher Zeitung Nr. 99 vom 30. April 2002, 15
- Goetschel Antoine F. und Bolliger Gieri (Stiftung für das Tier im Recht):** Zur Vereinbarung von § 3 Abs. 3 lit. d TVG mit dem übergeordneten Gemeinschaftsrecht (Gutachten, April 2002)
- Goetschel Antoine F. (Stiftung für das Tier im Recht):** Würde der Kreatur als Rechtsbegriff und rechtspolitische Postulate daraus, in: Martin Liechti (Hrsg.): Die Würde des Tieres, Harald Fischer-Verlag, Erlangen, 2002, 141 – 180
- Graf Georg,** Tierschutz durch Zivilrecht?, in: Harrer/Graf (Hrsg.), Tierschutz und Recht 77-86
- Gruber Franz P. und Spielmann Horst (Hrsg.),** Alternativen zu Tierexperimenten – Wissenschaftliche Herausforderung und Perspektiven, Berlin/Heidelberg/Oxford 1996
- Harrer Friedrich,** Anpassungserfordernisse im Recht der Tierversuche, in: ÖJZ 50 (1995) 854-858 (zit.: "Harrer, Anpassungserfordernisse")
- ders., Tierversuche und EU-Recht: Verhältnisse aus österreichischer Sicht, in: Schöffl/Spielmann/Tritthart (Hrsg.), Forschung ohne Tierversuche 1996 354-360 (zit.: "Harrer, Tierversuche")
- Harrer Friedrich und Graf Georg (Hrsg.),** Tierschutz und Recht: Tierschutz im Straf- und Zivilrecht - verfassungsrechtliche Grundlagen – Tierschutz in der EG – rechtliche Grenzen des tierschützerischen Aktionismus – rechtshistorische und philosophische Wurzeln der geltenden Regelungen, Wien 1994
- Havranek Charlotte,** Die Tierschutzgesetzgebung in Österreich, in: Sambras/Steiger (Hrsg.), Das Buch vom Tierschutz, 845-854
- Herbrüggen Holger,** Österreichisches Tierschutzrecht im Lichte der europäischen Integration, Wien 2001
- Kallab Alfred und Kallab Thomas und Noll Alfred J. (Hrsg.),** Tierschutzrecht, 5. Lieferung, Wien 2001
- Kluge Hans Georg (Hrsg.):** Tierschutzgesetz: Kommentar, erläutert von Hans Georg

Kluge, Antoine F. Goetschel, Jörg Hartung, Eisenhart von Loeper, Jost-Dietrich Ort und Kerstin Reckewell, Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart 2002 (Manuskript; erscheint im Herbst 2002)

Knierim Ute, Tierschutzregelungen in der Europäischen Union, in: Sambraus/Steiger (Hrsg.), Das Buch vom Tierschutz, 879-885

Kornfeind Elisabeth, Das Tierversuchsgesetz 1988, Wien 1994

Lippold R., Über Tiere und andere Sachen – § 285a ABGB als Beispiel zeitgenössischer Gesetzgebungskunst, in: ÖJZ 44 (1989) 335ff.

von Loeper Eisenhart: Menschenrechte und Tierrechte, in: Hessisches Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten in Zusammenarbeit mit der Landesbeauftragten für Tierschutz in Hessen vom 29. September bis 3. Oktober 1997 in der Deutschen Richterakademie (Hrsg.): - Rechtsschutz für Tiere, Wiesbaden, 1998, 103 - 128

Lorz Albert und Metzger Ernst, Tierschutzgesetz: Tierschutzgesetz mit allgemeiner Verwaltungsvorschrift, Rechtsverordnungen und europäischen Übereinkommen; Kommentar, 5., neu bearbeitete Aufl., München 1999

Malin Peter, Die Tierschutzgesetzgebung im Fürstentum Liechtenstein, in: Steiger Andreas / Sambraus Hans Hinrich (Hrsg.), Das Buch vom Tierschutz, Stuttgart, 1997, 873 - 878

Martin Madeleine, Instrumente zur effizienteren Durchsetzung des Tierschutzgesetzes, in: Hessisches Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten in Zusammenarbeit mit der Landesbeauftragten für Tierschutz in Hessen vom 29. September bis 3. Oktober 1997 in der Deutschen Richterakademie (Hrsg.): - Rechtsschutz für Tiere, Wiesbaden, 1998, 223 – 226

Nentwich Michael, Die Bedeutung des EG-Rechts für den Tierschutz, in: Harrer/Graf (Hrsg.), Tierschutz und Recht 87-116

Ochsenhofer Eva, Die österreichische Tierschutzgesetzgebung, Wien 1994

Ofensberger Evelyn, in: Hessisches Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten in Zusammenarbeit mit der Landesbeauftragten für Tierschutz in Hessen vom 29. September bis 3. Oktober 1997 in der Deutschen Richterakademie (Hrsg.): - Rechtsschutz für Tiere, Wiesbaden, 1998, 223 – 226

Partl Elisabeth, Tierversuche – strafrechtliche und verwaltungsrechtliche Aspekte, Graz 1996

Plank Franz-Joseph, Zum Entwurf eines Bundesgesetzes zum Schutz der Tiere, in: Harrer/Graf (Hrsg.), Tierschutz und Recht, 117-145

Platzgummer Winfried, Grundzüge des österreichischen Strafverfahrens, Wien, New York 1984

Rebsamen-Albisser Birgitta und Goetschel Antoine F., Verankerung von Alternativmethoden in der Gesetzgebung und ihre Anwendung im Vollzug, in: Gruber/Spielmann (Hrsg.), Alternativen zu Tierexperimenten, 47-65

Sambraus Hans Hinrich / Steiger Andreas (Hrsg.), Das Buch vom Tierschutz, Stutt-

gart 1997

Spielbüchler K., in Rummel, P. (Hrsg.), Kommentar zum Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch, 2 A., 1. Band, §§ 1 bis 1174 ABGB, Wien, 1995; Kommentar zu § 275a ABGB

Staudinger/Dilcher H.: J. von Staudingers Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, §§ 90 – 103, bearbeitet von Dilcher H., Verlag Dr. Arthur L. Sellier & Co., Berlin 1995

Teutsch Gotthard M., Mensch und Tier: Lexikon der Tierschutzethik, Göttingen 1987

ders., Die „Würde der Kreatur“ – Erläuterungen zu einem neuen Verfassungsbegriff am Beispiel des Tieres, Verlag Haupt, Bern/Stuttgart/Wien 1995

Vogel Ueli, Tierversuche und Gesetz: Gummiparagraphen lassen (fast) alles zu, in: Droeven (Hrsg.), Irrweg Tierversuch, 85-114

Wielinger Gerhart / Gruber Gunther, Einführung in das österreichische Verwaltungsverfahrenrecht, Graz, 1988

Wilkins David B. (Hrsg.), Animal Welfare in Europe: European Legislation and Concerns, London 1997

Walter Robert und Thienel Rudolf, Die österreichischen Verwaltungsverfahrensgesetze, 14. Aufl., Wien 2001

Wielinger Gerhart und Gruber Gunther, Einführung in das österreichische Verwaltungsverfahrenrecht, Graz 1988

Wirth Peter E., Gesetzgebung und Vollzug im Bereiche der Tierversuche, Bern/Stuttgart 1991

Zenger Andreas Christoph, Das "unerlässliche Maß" an Tierversuchen: Ergebnisse und Grenzen der juristischen Interpretation eines "unbestimmten Rechtsbegriffs", Basel/ Frankfurt am Main 1989.

§ 1 Einleitung

„Eine der tragenden Ideen unserer Rechtsordnung ist es, dass niemand bloss ein Objekt der Tätigkeit staatlicher Organe sein soll, sondern dass jedermann den Anspruch auf Respektierung seiner Rechte durch Behörden und auf Vertretung seiner Interessen gegenüber den staatlichen Organen hat. Folglich soll jedermann, dessen Rechtsposition durch den Inhalt eines behördlichen Aktes betroffen sein kann, den Anspruch haben, an dem Verfahren, das der Setzung eines Rechtsaktes vorausgeht, aktiv teilnehmen und dabei seine Rechtsstandpunkte vertreten können“¹.

Der Anspruch auf Respektierung seiner Ansprüche durch staatliche Organe ist bislang auf Menschen beschränkt gewesen. Tiere erfahren im öffentlichen Bewusstsein und ansatzweise auch im Recht verschiedener Staaten Europas einen besseren Schutz. Dem Schutz von Tieren vor dem Menschen dienen die Tierschutzgesetze. So wird der Tierschutz in Liechtenstein im Tierschutzgesetz vom 20. Dezember 1988 und die Verordnung vom 12. Juni 1990 zum Tierschutzgesetz geregelt². In den Nachbarländern des Fürstentums widerspiegelt sich die stärkere Zuwendung zum Tier auf Verfassungs- und Gesetzesstufe verschiedentlich.

In der *Schweiz* gilt die „Würde der Kreatur“ seit 1992 als Verfassungsgrundsatz³, steht die voraussichtliche Annahme der Änderung des Sachstatus des Tieres im zivilen Recht vor der Tür⁴ und kennt der Kanton Zürich seit zehn Jahren das Amt des „Rechtsanwalts für Tierschutz in Strafsachen“, auf welches näher einzugehen sein wird. In der *Bundesrepublik Deutschland* gilt das Tier seit 1990 im Zivilrecht nicht mehr als Sache⁵, erlangte kürzlich der Tierschutz Verfassungsrang⁶ und wurde das Tierschutzgesetz vor

¹ Wielinger/Gruber, 41

² Malin, 873ff., Tierschutzgesetz vom 20. Dezember 1988, LGBl. 1989 Nr. 3; Verordnung vom 12. Juni 1990 zum Tierschutzgesetz, LGBl. 1990 Nr. 33; Verordnungen vom 8. Oktober 1996 bzw. vom 4. Juli 2000 über die Abänderung der Verordnung zum Tierschutzgesetz, LGBl. 1996 Nr. 170 bzw. 2000 Nr. 145; zu Rate ziehe man auch das Gesetz vom 19. Mai 1999 über den Zusammenschluss des Amtes für Lebensmittelkontrolle und des Landesveterinärarnamtes, LGBl. 1999 Nr. 157 und das Gesetz vom 15. April 1992 über das Halten von Hunden, LGBl. 1992, Nr. 56.

³ Art. 120 Abs. 2 BV; hierzu Goetschel, Würde, 2002, 141ff.

⁴ Goetschel, Tier – keine Sache, 2002.

⁵ § 90a und § 251 Abs. 2 und § 903 BGB sowie § 765a Abs. 1 und § 811c ZPO; hierzu u.a. Staudinger/Dilcher, 557; Goetschel, Tier – keine Sache, 2002, 23.

⁶ Art. 20a GG; Änderungsgesetz vom 21. Juni 2002.

wenigen Jahren einer gründlichen Novellierung unterzogen⁷. Auch *Österreich* hat den Sachstatus der Tiere abgeschafft, und zwar bereits im Jahre 1988⁸. Und es sind Anstrengungen im Gang zur Schaffung eines einheitlichen Bundes-Tierschutzgesetzes⁹. In Diskussion sind Forderungen begriffen nach der verfassungsmässigen Anerkennung der Würde von Tieren und von unabhängigen Tieranwaltschaften¹⁰. Die Stimmen werden auch im Fürstentum Liechtenstein von Personen lauter, welche die Ansprüche der Tiere besser geschützt sehen wollen: sie stossen sich am Sachstatus des Tieres und schlagen einen „Tierschutzanwalt für Liechtenstein“ vor¹¹.

Das stärkere Bewusstsein der Öffentlichkeit für die Belange der Mensch-Tier-Beziehung im Recht kann nicht beiseite geschoben werden. Es liegt nahe, die eingangs getroffene Feststellung auch auf Tiere auszuweiten, wonach auch sie einen Anspruch haben sollen, dass ihre Interessen durch staatliche Organe mit ähnlichen Rechtsinstitutionen gewahrt werden, wie diejenigen der Menschen.

Die vorliegende Studie geht der Frage nach, wie diese Ziele verwirklicht werden können. Im Vordergrund stehen die zehnjährigen Erfahrungen mit dem Amt des „Tieranwalts des Kantons Zürich“.

⁷ Tierschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Mai 1998; vgl. Lorz/Metzger, N 55 zur Einführung; bald auch Kluge, Goetschel et al.

⁸ § 275 Bst. a und § 1332 Bst. a ABGB; Spielbüchler, 314.

⁹ u.a. Herbrüggen, 105f.

¹⁰ Herbrüggen, 106.

¹¹ vgl. Vaterland, 28. Juni 2002, 7.

§ 2 Zum Tieranwalt in der Schweiz – nach dem „Zürcher Modell“ seit 1992

2.1. Übersicht

Das Tierschutzgesetz des Kantons Zürich wurde im Jahre 1991 gänzlich revidiert („novelliert“) und auf den 1. Juni 1992 in Kraft gesetzt. Das kantonale Tierschutzgesetz vollzieht das gesamtschweizerisch einheitliche Tierschutzgesetz¹², wobei den Kantonen ein breiter Ermessensspielraum beim Bestimmen der Vollzugsorgane und der Durchsetzungsinstrumente eingeräumt wird. Auf Druck der von uns (bzw. unserer Vor-Organisation) maßgeblich mitgestalteten Volksinitiative „für ein Klage- und Kontrollrecht im Tierschutz“ sieht das kantonale Tierschutzgesetz u.a. das indirekte Verbandsbeschwerderecht dreier Mitglieder der Tierversuchskommission gegen Tierversuchsbewilligungen vor. Das Gesetz enthält auch den „*Rechtsanwalt für Tierschutz in Strafsachen des Kantons Zürich*“.

Der nachstehend (ungenau) abgekürzt als „Tieranwalt“ bezeichnete Rechtsanwalt ist derzeit bloss für den Kanton Zürich eingesetzt. Die Anstrengungen zur Einführung von Tieranwälten auf gesamtschweizerischer Ebene (etwa im eidgenössischen Tierschutzgesetz oder in der neuen vereinheitlichten Strafprozessordnung)¹³, in einzelnen Kantonen oder in Österreich sind hängig.

2.2. Begriff und Tätigkeitsbereich

Der sog. Rechtsanwalt (bzw. der Rechtsanwältin) für Tierschutz in Strafsachen wird gemäß § 17 TSchG/ZH vom Regierungsrat auf Vorschlag des organisierten Tierschutzes ernannt¹⁴ und nimmt in Strafverfahren wegen Widerhandlungen gegen die Tierschutzgesetzgebung als gesetzlicher Vertreter der geschädigten Tiere deren Anliegen wahr. Der durch §§ 13-15 TSchV/ZH konkretisierte Kompetenzbereich des besagten Rechtsanwalts richtet sich grundsätzlich nach der kantonalen Strafprozessordnung (StPO/ZH)¹⁵ und umfasst sowohl im Untersuchungs- als auch im Hauptverfahren sämtliche Mitwirkungs- und Kontrollrechte eines ordentlichen Geschädigtenvertreters.

¹² Art. 33 TSchG; u.a. Goetschel, Kommentar 1986, 213 – 218.

¹³ u.a. Goetschel, Tieranwälte, 2002, 15.

¹⁴ Seit April 1992 repräsentiert das Komitee Kantonales Tierschutzgesetz KKT gegenüber dem Regierungsrat den organisierten Tierschutz im Kanton Zürich offiziell und ist für den Vorschlag des besagten Rechtsanwalts zuständig.

¹⁵ Zürcherisches Gesetz betreffend den Strafprozess vom 4.5.1919 (LS 321).

Namentlich verfügt er über die Befugnisse auf Akteneinsicht, Teilnahme an parteiöffentlichen Untersuchungshandlungen und Gerichtsterminen, das Stellen von Anträgen und Schadenersatzansprüchen, Benennen von Zeugen und Gutachtern, Ergreifen sämtlicher kantonaler und eidgenössischer Rechtsmittel sowie über den Anspruch auf Prozessentschädigung¹⁶. Der Amtsträger kann sich selbst dann an einem Verfahren beteiligen, wenn die Interessen des geschädigten Tieres bereits von dessen Halter vertreten werden¹⁷. Wird eine Untersuchung von den zuständigen Behörden nicht an die Hand genommen oder eingestellt, so steht ihm außerdem das Recht zur Erhebung einer subsidiären Privatstrafklage zu¹⁸, sodass er auch dann ein gerichtliches Urteil erwirken und die Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs fördern kann, wenn der Kanton (bspw. unter Berufung auf das Opportunitätsprinzip) hierauf verzichten möchte¹⁹.

Damit der besagte Rechtsanwalt seine Befugnisse wahrnehmen kann, sind die Strafverfolgungs- und Gerichtsbehörden verpflichtet, ihn sowohl über Strafanzeigen in Tierschutzsachen als auch über die Eröffnung entsprechender Untersuchungshandlungen, allfällige Einstellungsverfügungen und Urteile in Kenntnis zu setzen. Sämtliche genannten Verfahrensrechte zur Vertretung geschädigter Tiere stehen im Übrigen auch der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich zu²⁰.

Obschon das Anstellungsverhältnis des Rechtsanwalts in Tierschutzstrafsachen öffentlichrechtlicher Natur ist, er organisatorisch dem Regierungsrat untersteht und nach Anrechnung der Parteientschädigung staatlich besoldet wird, unterliegt er keinerlei Weisungen über seine Amtsführung. Namentlich vermögen ihm weder der Halter des geschädigten Tieres, noch der organisierte Tierschutz, noch der Regierungsrat oder die Vollzugsbehörden im Tierschutz verbindliche Weisungen erteilen. Der Amtsträger unterliegt daher "der anspruchsvollen Pflicht, sein Mandat nach eigenem Gutdünken sorgfältig, richtig und zweckmässig zu führen"²¹. Insbesondere in verwaltungsinternen Angelegenheiten untersteht er der Geheimhaltungspflicht i.S.v. Art. 320 Ziffer 1 des Strafgesetzbuches (StGB). Eine Sondernorm wurde geschaffen zum Schutz der

¹⁶ Vgl. dazu § 10 StPO/ZH.

¹⁷ Zum Ganzen siehe Goetschel, Rechtsanwalt, 1994, 64ff. und ders., Instrumente, 1997, 227 – 239 und Goetschel und Raess, 1994.

¹⁸ Goetschel und Wirth, Argumentationskatalog, 1989, 140.

¹⁹ Rebsamen-Albisser, Vollzug, 1994, 170f.

²⁰ § 17 TSchG/ZH. Die entsprechende Zuständigkeit ist per 1.8.1998 von der Volkswirtschafts- auf die Gesundheitsdirektion übergegangen (vgl. dazu das Gesetz vom 15.3.1998; OS 54, 517).

²¹ Goetschel, Tierschutzstrafsachen, 83.

Interessen von Tierschutzorganisationen: der Tieranwalt darf einen Tierschutzverein über den Stand und Ausgang eines Strafverfahrens informieren, sofern das Verfahren auf eine Anzeige der betreffenden Organisation zurückgeht²².

Das praktische Tätigkeitsfeld des besagten Rechtsanwalts, der seine Funktion im Nebenamt ausübt, ist weit gestreut. Während die jährliche Anzahl von ihm bearbeiteter Tierschutzfälle bis 1997 durchschnittlich etwas über siebzig betrug, sind es seither regelmäßig weit über hundert Fälle pro Jahr. Deren Hauptteil betrifft jeweils die Bereiche landwirtschaftliche Nutztierhaltung und Heimtierwesens, in denen insbesondere Gesetzesverstöße wie die unsachgemäße Pflege oder Vernachlässigung von Tieren zu Tage treten und teilweise gravierende Ausmaße annehmen²³. Weitere Fälle betreffen bspw. vorschriftswidrige Handlungen in der gewerbsmäßigen Tierhaltung im Handel, Laboren, Schlachthöfen, dem Transportgewerbe etc., Klagen gegen Tierärzte wegen unterlassener oder falscher Behandlung, Vorfälle mit Wildtieren oder den Einsatz von Tieren in der Werbung bzw. die Durchführung von Tierversuchen, ohne dass hierfür eine Bewilligung eingeholt worden wäre²⁴.

2.3. Aus dem Jahresbericht 2001 des Tieranwaltes

Im einzelnen gestaltete sich die Tätigkeit des Tieranwalts des Kantons Zürich für das Jahr 2001 wie folgt:

„Die im Jahr 2001 eröffneten Strafuntersuchen betreffen Tierhaltungen der folgenden Bereiche:

1. Tierhaltungen

Bereiche	Anzahl	Bemerkungen
gewöhnliche Heimtierhaltung	57	davon 2 private Wildtierhaltungen
grössere Heimtierhaltungen	4	z.B. Anlagen mit Schafen und Ponys
Landwirtschaftliche Nutztierhaltung	40	ohne Tierzucht, inkl. Rindviehhaltung

²² Zum ganzen Goetschel, Tierschutzstrafsachen 75ff. und Raess/Goetschel, 1995, 257-263.

²³ Das Schwergewicht liegt dabei jeweils in der vorschriftswidrigen Haltung von Rindern und Hunden.

²⁴ Zum ganzen siehe die Jahresberichte des Veterinäramts des Kantons Zürich.

andere gewerbsmässige Tierhaltungen	15	z.B. nicht landwirtschaftliche Tierzuchten, Tierhandlungen, Transportgewerbe, Tierarztpraxen
Forschung	7	Tierversuche
<i>Total</i>	<i>124</i>	<i>entspricht nicht der Anzahl eröffneter Untersuchungen, da ein Fall mehrere Bereiche betreffen kann und zu einzelnen Fällen noch keine Angaben vorliegen.</i>

2. Tierarten

<i>Tierart</i>	Anzahl Fälle	<i>Tierart</i>	<i>Anzahl Fälle</i>
Fische	1	Rindvieh	34
Frettchen	2	Schafe	7
Geflügel	3	Schildkröten	1
Hunde	51	Schlangen	1
Kaninchen	7	Schweine	11
Katzen	16	Strausse	2
Mäuse	7	Wellensittiche	1
Meerschweinchen	1	Ziegen	1
Papageien	1		

Von den im Jahr 2001 eröffneten Strafuntersuchungen wurden die 73 rechtskräftigen Fälle wie folgt erledigt:

<i>Statthalterämter</i>	Bezirksanwaltschaften	Bezirksgerichte
5 Einstellungen	5 Einstellungen	1 Urteil betr. Tierquälerei
61 Strafverfügungen	6 Strafbefehle	1 Entscheid über die Kostenfolge (Genugtuung)

Die Verzeigten wurden mit Bussen zwischen 80 und 2000 Franken belegt. In fünf Fällen wurden Freiheitsstrafen ausgesprochen und zum Teil mit Bussen bis zu 1000 Franken verbunden. Die Freiheitsstrafen wurden auch wegen anderen Delikten verhängt (StGB, ANAG, SVG, BetmG).

Verstösse gegen das Tierschutzgesetz aus dem Bereich der Heimtierhaltung haben gegenüber dem Bereich der gewerbsmässigen und landwirtschaftlichen Nutztierhaltung erheblich zugenommen. Eine Zunahme der Missstände ist vor allem bei der Haltung von Hunden auszumachen. Es mangelt nicht nur an elementaren Voraussetzungen für eine artgerechte Tierhaltung (Nahrung und Pflege) oder der Gewährung von genügend Auslauf (Anbindehaltung an kurzen Leinen). Zugenommen haben insbesondere Fälle exzessiver Gewaltanwendung gegenüber Hunden (8 Fälle). Wiederholt wurde beim Umgang mit Hunden (Art. 34 Abs. 1 TSchV) z.T. auch der Tatbestand der Tierquälerei erfüllt (Art. 27 TSchG), so wegen Verabreichens von Fusstritten in die Bauchgegend oder der Haltung im Keller (ungenügendes Tageslicht und unter sehr schlechten hygienische Bedingungen). Besonders stossend war auch die mutwillige Tötung eines Hundes (Art. 27 Abs. 1 lit. c TSchG): weil sich der Bestrafte über das Hundegebell ärgerte, tötete er den Hund vom Balkon seiner Wohnung aus mit einem gezielten Schuss, quer über die Strasse vor seiner Wohnung.“

2.4. Einige Gründe gegen die Einführung eines Tieranwalts

Bisweilen wird geltend gemacht, ein Tieranwalt sei deshalb unnötig, weil dessen Aufgabenbereich durch die Staatsanwaltschaft und die ihr unterstellten Dienststellen und Behörden bereits vollständig wahrgenommen werden²⁵. Formell mag dies zutreffen. Inhaltlich jedoch wird verschiedentlich der sehr unterschiedliche Kenntnis- und Ausbildungsstand der Strafverfolgungsbehörden im Bereich Tierschutz angeführt²⁶. Damit liessen sich u.a. bereits in frühen Verfahrensstadien Leerläufe verhindern, wie sie sich etwa durch parallele Tierschutzbestimmungen im Tierschutzgesetz und dem Strafgesetzbuch ergeben. Auch könnte dem Eindruck entgegengetreten werden, verschiedene Anzeigen werden gar nicht ernst genommen und würde ein Verfahren schon gar nicht eröffnet.

²⁵

U.a. Kluge et al, Kommentar zum deutschen TierSchG, Vgl. auch die Diskussion im Rahmen der Tagung über Tierschutzrecht in der Deutschen Richterakademie, Tier, 1997; sinngemäss die Ansicht von Robert Wallner, Leitender Staatsanwalt, im „Vaterland“ vom 5. Juli 2002, 8.

²⁶

u.a. von Loeper, 115, Martin, 224; Rebsamen-Albisser, 285 – 351.

Vielfach belegen nähere veterinärmedizinische und andere Untersuchungen Tierschutzwidrigkeiten, welche beim ersten Blick nicht offensichtlich sind. Und als heikel erweist sich die strenge Anwendung des Opportunitätsprinzips im Strafrecht dann, wenn nicht etwa Personen zu geringen Schaden kommen, sondern wenn Tiere ungerechtfertigte Leiden, Schmerzen oder Ängste durchgemacht haben und wenn Tierfreunde sich aus ideellen Gründen für eine Ahndung einsetzen.

Gegen das Verbandsklagerecht von Tierschutzorganisationen wird bisweilen vorgebracht, die Privat- bzw. Geheimsphäre eines Straftäters könnte dadurch verletzt werden, dass sein Name und seine mögliche Straftat schon vor einer Verurteilung in ungebührlicher Weise bekannt gemacht und diese Person ungerechtfertigte Nachteile erleiden könnte²⁷. Diesen Bedenken kann durch eine spezielle Bestimmung über den Geheimhaltungsschutz im Strafverfahren Rechnung getragen werden. Beim Amt des Tieranwalts sind sie insofern nicht angebracht, als der Amtsträger dem Amtsgeheimnis untersteht. Dem berechtigten Anliegen von Tierschutzorganisationen, über Stand und Ausgang der von ihnen angestregten Strafverfahren im Tierschutz auf dem laufenden gehalten zu werden, kann mit einer Sondernorm entsprochen werden.

Unter gewissen Umständen könnte angeführt werden, der Amtsträger oder die Amtsträgerin könnte instrumentalisiert werden, sei es von Tierschutzorganisationen, sei es von Haltern gequälter Tiere oder von den Medien. Dem ist der Tätigkeitsbereich des Tieranwalts entgegen zu halten: sollte das Amt ähnlich wie ein Vertreter menschlicher Geschädigter ausgestaltet werden, so kommt dem Amtsträger keine eigene Entscheidungskompetenz zu. Diese verbleibt beim Strafgericht oder bei den Strafuntersuchungsbehörden. Er hat dort bloss Parteistellung und kann diese in ähnlicher Weise wahrnehmen, wie ein anderer Parteivertreter oder wie die Staatsanwaltschaft; allfällige Vereinnahmungen werden schnell erkannt und dürften im Strafurteil ihr Korrektiv finden.

Verschiedentlich wird ein abgeschlossenes Studium der Veterinärmedizin zum Erfordernis des Tieranwalts erklärt²⁸. Bei dem vom Kanton Zürich favorisierten Konzept stand der Gedanke Pate, mit einem institutionalisierten Geschädigtenvertreter den Tieren einen eigentlichen Rechtsvertreter beizugeben, und zwar in Anlehnung an den Vertreter einer geschädigten Person. Der Anwaltsberuf wurde zum Erfordernis erklärt, auch aus der Überlegung heraus, dass sich der Amtsträger oder die Amtsträgerin die notwendigen Fachkenntnisse im Tierschutzrecht durchaus aneignen kann. Rechtsanwälte sind sich gewohnt, mit neuartigen schwierigen Gebieten vertraut zu werden, denkt man etwa an Patentstreitigkeiten, Haftpflichtprozesse zum Transport- oder zum Ärzterecht u.v.m. Der

²⁷ hierzu Goetschel und Wirth, 1989.

Amtsträger wird in veterinärmedizinischer Sicht frühzeitig die eigenen Grenzen erkennen und den Beizug eines spezialisierten Tierarztes oder einer spezialisierten Tierärztin beantragen sollen. Im Vordergrund dürften gründliche Kenntnisse und Erfahrungen mit dem Strafverfahrensrecht stehen.

2.5. Würdigung

Mit der Institution des Rechtsanwalts für Tierschutzstrafsachen, die weit über die Kantons- und Landesgrenzen hinaus positives Aufsehen erregt hat und allgemein noch immer als Weltneuheit für zeitgenössische Rechtssysteme gilt²⁹, hat der Kanton Zürich juristisches Neuland betreten. Indem dem Angeschuldigten in Form eines sachkundigen und engagierten Tierschutzvertreters eine Gegenpartei entgegensteht, die sämtliche Geschädigtenrechte für die betroffenen Tiere geltend machen und somit wesentlichen Einfluss auf den Verfahrensgang ausüben kann, wurde erstmals die erstrebte prozessuale Waffengleichheit im Tierschutzstrafrecht erreicht.

Da der Amtsträger über alle von den damaligen als Initianten auftretenden Tierschutzorganisationen geforderten Befugnisse im Strafprozess verfügt, darf er denn auch als echte Alternative zum Verbandsklagerecht bezeichnet werden. Letztlich bietet diese Lösung wohl sogar bessere Gewähr für eine strafprozessuale Durchsetzung tierlicher Interessen als eine Mitwirkung von Tierschutzorganisationen, da von vornherein feststeht, dass eine Fachperson auftritt, die infolge ihrer beruflichen Qualifikation und genauer Kenntnis des strafprozessualen Verfahrensablaufs aussichtsreiche Interventionen von weniger Erfolg versprechenden oder sinnvollen zu unterscheiden weiss³⁰.

Über an den Amtsträger gerichtete Anzeigen wird dem organisierten Tierschutz indirekt aber ebenfalls die Möglichkeit eröffnet, Einfluss auf die Einleitung von Strafverfahren auszuüben³¹.

In der Praxis hat sich der Zürcher Rechtsanwalt für Tierschutzstrafsachen bestens bewährt, wenngleich das Amt auch zehn Jahre nach seiner Einführung noch immer einzig-

²⁸ sinngemäss Plank, 127, wonach Tieranwälte nicht Juristen zu sein brauchen.

²⁹ Vgl. dazu Goetschel, Tierschutzstrafsachen, 65.

³⁰ Nach Goetschel, Tierschutzstrafsachen, 73, wird zugleich die heikle Frage umgangen, welche Tierschutzorganisationen letztlich zur Verbandsbeschwerde für berechtigt erklärt werden; auch Gehrig, Struktur, 1999, 33.

³¹ Goetschel, Wandel, in: Sambraus/Steiger (Hrsg.): Das Buch vom Tierschutz, Stuttgart, 1997, 906 - 928; 924.

artig ist. Bislang besteht bedauerlicherweise weder in der übrigen Schweiz noch in andern Staaten eine vergleichbare Institution. Einzige Ausnahme bildet der Kanton Bern, in welchem die Dachorganisation der bernischen Tierschutzorganisationen seit dem 1. Januar 1998 berechtigt ist, sich als Privatklägerin in Strafverfahren zu beteiligen³². Die bisherigen Erfahrungen und breite Akzeptanz machen jedoch deutlich, dass es einem echten Bedürfnis entspricht und, insbesondere auch des großen medialen Interesses wegen, nicht nur bei der Verfolgung von Straftätern beachtliche Wirkung entfaltet, sondern auch im Hinblick auf einen edukativen und präventiven Tierschutz, d.h. der Vermeidung weiterer Tierquälereien³³.

Der besagte Rechtsanwalt hat ebenso zu einer Erhöhung des allgemeinen Bekanntheitsgrads der Tierschutzstrafnormen geführt wie zu einer verbesserten Motivation der mit dem Vollzug betrauten Untersuchungs- und Gerichtsbehörden, die dem Tierschutz heute größeren Stellenwert zumessen und entsprechende Delikte nicht mehr bagatellisieren³⁴. Da der Amtsträger von seinen Rechtsmittelmöglichkeiten bislang nur zurückhaltend Gebrauch gemacht hat, ist seine Funktion außerdem nicht durch die bloße Anfechtung von Ermessensentscheiden über die Strafzumessung etc. strapaziert und ohne Not in den gesetzlichen Spielraum der Strafbehörden eingegriffen worden.

Allen positiven Aspekten zum Trotz fällt indes vor allem der Umstand, dass sich der Tätigkeitsbereich des Rechtsanwalts auf Strafverfahren beschränkt, nachteilig ins Gewicht (die in der Praxis geläufige Bezeichnung "Tieranwalt" bzw. „Tierschutzanwalt" ist insofern nicht korrekt). Von Verwaltungsverfahren, etwa bezüglich Tierhalteverbots oder der Erteilung von Ausnahmegewilligungen, bleibt er ausgeschlossen – er wird hierüber nicht einmal orientiert, wenngleich die entsprechenden Maßnahmen sehr wohl auch bei der strafrechtlichen Beurteilung eines Täters in Betracht fielen.

In strafprozessualer Hinsicht unterscheidet er sich von einem herkömmlichen Geschädigtenvertreter außerdem dadurch, dass er in aller Regel keine direkte Kenntnis von Tierschutzwidrigkeiten hat und lediglich durch die Medien oder ihm zugeleitete Strafanzeigen davon erfährt. Seine Einflussmöglichkeiten beschränken sich daher auf hängige Verfahren – ob diese jedoch überhaupt angestrengt werden, hängt nicht von ihm ab, sondern vielmehr von den Kontrollen des Kantonalen Veterinäramts und den Anzeigen Dritter.

³² Art. 13 Abs. 3 KLwG BE i.V.m. Art. 47 Abs. 2 Ziffer 1 des bernischen Gesetzes vom 15. März 1995 über das Strafverfahren; vgl. Gehrig, 32, Fn 126.

³³ Goetschel, Tierschutzstrafsachen, 85.

³⁴ Goetschel, Wandel, 924; Gehrig, 32.

2.6. Ausblick

Verschiedene Bestrebungen sind hängig, den „Tieranwalt“ im Tierschutz-Strafrecht im Rahmen der neu einzuführenden eidgenössischen Strafprozessordnung (StPO/CH) gesamtschweizerisch für jeden Kanton zu verlangen, in einzelnen Kantonen im Sinne eines Vorgriffs einen Tieranwalt zu fordern oder im Fürstentum Liechtenstein zu installieren.

§ 3. Zum Tieranwalt im Fürstentum Liechtenstein

3.1. Zum Stand der Diskussion

Im Fürstentum Liechtenstein besteht kein „Rechtsanwalt für Tierschutz in Strafsachen“. Anlässlich seiner Jahreshauptversammlung hat sich der Tierschutzverein des Fürstentums Liechtenstein zum Projekt bekannt, einen Tierschutzanwalt für Liechtenstein einzuführen³⁵. Die Forderung wird u.a. damit begründet, dass Tiere keine Vertretung vor Gericht hätten, da weder der Landesveterinär noch der Tierschutzverein als Partei im Strafverfahren gälten. Sie seien nicht über den Verlauf der Verfahren informiert, und Anzeigen würden von einem Staatsanwalt behandelt, welcher beschliesst, ob Anklage erhoben werde, wie diese laute und ob Zeugen geladen würden. Es gäbe viele Beispiele von Tierschutzfällen, in denen kein Verfahren eröffnet wurden oder die Beschuldigten straflos ausgegangen seien, weil bei der Verhandlung keine Fachleute hinzugezogen worden seien. Weder Staatsanwälte noch Richter seien Fachleute in Tierhaltungs- und Tierschutzfragen. Während das gequälte oder getötete Tier keinen Vertreter habe, sei der Tierquäler, häufig gar der Tierhalter selber, meist anwaltlich vertreten³⁶.

Vorgestellt wurde ein Projekt, wonach den Tieren ein eigener Interessenvertreter beigegeben werde, welches wie jedes Opfer im Strafverfahren die Interessen des Opfers vertrete. Dem Interessenvertreter soll Parteistellung im Verfahren zukommen, unabhängig sein und von der Regierung ernannt werden, sich mit Tierschutzfragen auseinandersetzen und Fachleute beiziehen, über alle Anzeigen in Tierschutzfällen orientiert sein und die nötigen Rechtsschritte für die geschädigten Kreaturen ergreifen³⁷.

Mit einem längeren Beitrag vom 5. Juli 2002 nimmt der Leitende Staatsanwalt des Fürstentums Liechtenstein nicht zur Forderung nach einem Tieranwalt Stellung, doch zur Darlegung, wonach in vielen Tierschutzfällen Täter straflos ausgegangen seien³⁸. Danach sind von Anfang 2001 bis Juni 2002 16 Anzeigen nach dem Tierschutzgesetz oder Tierquälerei nach § 222 des Strafgesetzbuches eingegangen. Zwei Verfahren wurden eingestellt. Zwei weitere Verfahren betrafen unbekannte Täter, drei Fälle beschlugen Übertretungen gegen das Hundehaltungsgesetz und wurden den Gemeindevorstehern überwiesen, in neun Fällen hat die Staatsanwaltschaft gegen die

³⁵ „Neues Projekt: Tierschutzanwalt für Liechtenstein“ in: Vaterland vom 28. Juni 2002, 7.

³⁶ ebda.

³⁷ ebda.

³⁸ „Staatsanwalt nimmt den Tierschutz ernst“, Robert Wallner, Leitender Staatsanwalt, im Vaterland, 5. Juli 2002, 8.

Täter Strafanträge eingebracht, wovon sechs Fälle rechtskräftig mit Geldstrafen oder Bussen geahndet wurden, ein Fall endete mit einem Freispruch, und zwei Fälle sind noch hängig³⁹. Auf das eine der beiden eingestellten Verfahren geht der Leitende Staatsanwalt näher ein und begründet die Einstellung mit der fehlenden Beweisbarkeit einer qualvollen Tötung oder der Mutwilligkeit⁴⁰. Auf die Möglichkeit eines Strafantrages nach Art. 4 Abs. 1 i.Z.m. Art. 14 Abs. 1 und Art. 19 gemäss Tierschutzgesetz vom 20. Dezember 1988 anstelle einer im Sinne von Art. 15 Abs. 2 a und b⁴¹ wird im Artikel nicht näher eingegangen.

3.2. Zum strafrechtlichen und verwaltungsstrafrechtlichen Tierschutz

3.2.1. Zum Tierquälerei-Paragraphen § 222 StGB

Die zentrale Bestimmung zum Schutz des Tieres im liechtensteinischen Strafgesetzbuch StGB ist der § 222, der mit „Tierquälerei“ überschrieben ist. § 222 StGB lautet wie folgt⁴²:

„§ 222 Tierquälerei

- (1) Wer ein Tier roh misshandelt oder ihm unnötige Qualen zufügt, ist mit einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagsätzen zu bestrafen.
- (2) Ebenso ist zu bestrafen, wer, wenn auch nur fahrlässig, im Zusammenhang mit der Beförderung einer größeren Zahl von Tieren diese dadurch, dass er die Fütterung oder Tränke unterlässt, oder auf andere Weise längere Zeiten hindurch einem qualvollen Zustand aussetzt“.

Damit ist der Tierquälereiparagraph mit dem österreichischen (ebenfalls § 222 StGB) wortgleich. Der Tierquälereiparagraph erfasst bloss gravierende Fälle. Geringfügigere Fälle

³⁹ ebda.

⁴⁰ ebda.

⁴¹ vgl. Goetschel, Schweizer Tierschutzgesetz, 1993, 277f. und 279f. und ders., Kommentar, 1986, 157ff., und 162.

⁴² Fassung nach Kallab/Kallab/Noll, 2. Lieferung, Ö II/3. Zu Inhalt und Tragweite der Tierquälerei im österreichischen Strafrecht statt einiger: Klaus Schwaighofer, Tierquälerei im Strafrecht, in: Harrer/Graf (Hrsg.): Tierschutz und Recht, Wien, 1994, 147 – 164.

bleiben dem Tierschutzgesetz vorbehalten⁴³.

3.2.2. Tierschutzwidrigkeiten gemäss Tierschutzgesetz

Das Tierschutzgesetz enthält eine Auflistung „Verbotener Handlungen an Tieren“ (Art. 15 Tierschutzgesetz/LI)). Sie werden als Übertretung vom Landgericht geahndet und bei vorsätzlicher Tatbegehung mit einer Busse bis CHF 20'000.- und bei fahrlässiger Begehung mit einer Busse bis zu CHF 10'000.- unter Strafe gestellt. In beiden Fällen steht auf den Nichteinbringlichkeitsfall bis zu drei bzw. ein Monat Freiheitsstrafe (Art. 19 Tierschutzgesetz/LI). Ausdrücklich vorbehalten bleibt eine Bestrafung nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches, sinngemäss demnach nach § 222 StGB wegen Tierquälerei.

Ähnlich wie in Österreich dürften schwerwiegende Verstöße gegen das Tierschutzgesetz oft zu gerichtlicher Strafbarkeit gestützt auf § 222 StGB führen. Umgekehrt bedeutet eine Verletzung von § 222 StGB in aller Regel auch die Übertretung einer Bestimmung im Tierschutzgesetz⁴⁴.

3.3. **Zum Tieranwalt im Fürstentum Liechtenstein**

Tierschutzwidrigkeiten werden wird im liechtensteinischen Tierschutzrecht auf zwei Schienen geahndet: Tierquälereien nach § 222 StGB, welcher die schwerwiegenden Verstöße erfasst und zu einem gerichtlichen Strafverfahren führt; und übrige Tierschutzverstöße nach dem Tierschutzgesetz. Unserer Ansicht nach gilt es, die Rechtsstellung der Tiere mit der eingangs dargelegten Begründung in beiden Verfahrensarten zu stärken, weshalb ein Tieranwalt sowohl im gerichtlichen Strafverfahren als auch im Strafverfahren wegen Übertretung Parteistellung erhalten möge.

Den obigen Ausführungen zum Zürcher Tieranwalt in Strafsachen sind zusammenfassend gewisse Eigenheiten in Erinnerung gerufen: Der Tieranwalt ist als Vertreter des geschädigten Tieres ausgestaltet. Er verfügt über dieselben Parteirechte im Strafuntersuchungs- und –Gerichtsverfahren wie ein Anwalt einer geschädigten Person. Somit hat er eine genau umschriebene und seit Jahrzehnten bestens bewährte und justiziable Rechtsposition inne mit

⁴³ Zustimmend zum österreichischen Tierschutzrecht Schwaighofer, 164.

⁴⁴ Aufschlussreich Schwaighofer, 164.

dem einzigen Unterschied, dass sein Klient nicht ein Mensch, sondern ein Tier ist. Von daher stehen ihm alle Verfahrensrechte eines Geschädigten nach der – zürcherischen – Strafprozessordnung zu, wie das Erstellen von Strafanzeigen, der Teilnahme an Untersuchungshandlungen, der Antragstellung, dem Stellen von Schadenersatz- und Genugtuungsansprüchen, der Akteneinsicht, der Mitteilung von Entscheiden, dem Ergreifen von Rechtsmitteln und dem Anspruch auf Verfahrensentschädigung.

3.4. Privatankläger im österreichischen Strafprozessrecht (Exkurs)

Die liechtensteinische Strafprozessordnung (StPO/LI) vom 18. Oktober 1988 ist inhaltlich eng mit der österreichische Strafprozessordnung (StPO/A) aus dem Jahre 1975 verbunden. Deshalb rechtfertigt eine kurze Auseinandersetzung mit dem Strafverfahrensrecht Österreichs. Die österreichische Strafprozessordnung kennt den „Verletzten“, den „Geschädigten“, den „Privatankläger“ und den „Privatbeteiligten“. Der Begriff des Geschädigten wird nicht einheitlich umschrieben und verwendet. Wer von einer Straftat in seinen Rechtsgütern beeinträchtigt wird, kann seine Rechte im Strafverfahren als „Privatankläger“ oder „Privatbeteiligter“ wahrnehmen. Wer „Privatankläger“ ist, ergibt sich nur aus dem materiellen Strafrecht; „Privatbeteiligter“ ist der durch ein Officialdelikt in seinen Rechten Verletzte, der sich wegen seiner privatrechtlichen Ansprüche dem Strafverfahren angeschlossen hat (§ 47 StPO/A).

Der Privatankläger im Sinne von § 46 StPO/A ist berechtigt, dem Gericht alles an die Hand zu geben, was seine Anklage unterstützen kann, in die Akten Einsicht zu nehmen und überhaupt alle Schritte zu unternehmen, die sonst dem Staatsanwalt zustehen (§ 46 Abs. 2 StPO/A). Er ist formelle Prozesspartei, er hat jederzeit das Recht zur Akteneinsicht (§ 34/3 StPO/A), er kann schriftlich oder mündlich Anträge stellen, über die dann immer eine gerichtliche Entscheidung ergehen muss. Auch gibt er über Anträge des Beschuldigten oder auf Befragen des Gerichts Erklärungen ab (§ 35 StPO/A). Er kann der Beratung – nicht der Abstimmung – des Gerichts beiwohnen, sofern sie nicht eine Entscheidung zum Gegenstand hat, die in der Hauptverhandlung oder beim Gerichtstag über ein Rechtsmittel (§ 35/2 StPO/A) oder bei einer Haftprüfungsverhandlung zu fällen ist (§§ 195/5 StPO/A). Das gilt auch im Privat-Ankläger-Verfahren (EvBl. 1983/170, 87). Im Gegensatz zum Privatankläger kann der Staatsanwalt die Hilfe der Sicherheitsbehörde und aller anderen Behörden in Anspruch nehmen und notfalls unmittelbar die be-

waffnete Macht zum Beistand auffordern⁴⁵. Dem Staatsanwalt gegenüber ist der Privatankläger bloss unmaßgeblich benachteiligt⁴⁶.

3.5. Zum Privatankläger in der liechtensteinischen Strafprozessordnung

Nach § 31 der liechtensteinischen Strafprozessordnung (StPO/LI) vom 18. Oktober 1988 ist der Privatankläger berechtigt, während der Untersuchung dem Gerichte alles an die Hand zu geben, was die Anklage unterstützen kann, von den Akten Einsicht zu nehmen und zur Geltendmachung seiner Anklage alle Schritte einzuleiten, zu welchen sonst der Staatsanwalt berechtigt ist (§ 31 Abs. 2, Satz 1). Damit ist diese Bestimmung praktisch wortgleich wie § 46 StPO/A. Nach österreichischem Recht ist der Privatankläger formelle Prozesspartei mit den oben dargelegten Verfahrensrechten. Die Rechtsstruktur des „Privatanklägers“ kommt u.E. derjenigen des „Geschädigten“ nach kantonal-zürcherischem Strafprozessrecht am nächsten.

Somit drängt sich u.E. im Strafverfahrensrecht auf, einen von der Länderregierung auf Vorschlag des liechtensteinischen Tierschutzvereins bezeichneten Tieranwalt anzubehören, welcher in Strafverfahren wegen Tierquälereien nach § 222 StGB/LI und von Tierschutzwidrigkeiten i.S.v. Art. 15 und 19 des liechtensteinischen Tierschutzgesetzes vom 20. Dezember 1988 die Aufgaben eines Privatanklägers im Sinne von § 31 der liechtensteinischen Strafprozessordnung wahrnimmt. Damit dürfte die Aufzählung der einzelnen Verfahrensrechte gegenstandslos werden.

Um die Verfahrensstellung etwas bildlicher zu machen, könnten die Rolle des Tieranwaltes etwa wie folgt ausgestattet werden:

1. Ein auf Vorschlag des liechtensteinischen Tierschutzvereins von der Exekutive gewählter Rechtsanwalt („Tieranwalt“) nimmt im Verfahren wegen Tierquälereien und anderen Tierschutzwidrigkeiten die Rechtsstellung eines Privatanklägers i.S. von § 31 StPO/LI wahr;
2. Die Vollzugsbehörden im Tierschutz stellen dem Tieranwalt Kopien der vom Amt verfassten Strafanzeigen wegen Verletzung von Bestimmungen der Tierschutzgesetzgebung zu. Der Tieranwalt ist befugt, bei den Vollzugsbehörden im Tierschutz

⁴⁵ vgl. Platzgummer, 46.

⁴⁶ Platzgummer, 47f.

Einsicht in die Akten zu nehmen, die für ein gerichtliches oder Verwaltungsstrafverfahren von Bedeutung sein können, insbesondere in Strafanzeigen privater Dritter sowie Berichte und Aktennotizen der Vollzugsbehörden;

3. Die Behörden teilen dem Tieranwalt die Eröffnung eines Untersuchungsverfahrens wegen Verletzung von Bestimmungen der Tierschutzgesetzgebung mit und laden ihn zu den parteiöffentlichen Untersuchungshandlungen ein;
4. Geht die Einleitung eines Strafverfahrens auf die Anzeige einer Tierschutzorganisation zurück, ist der Tieranwalt befugt, sie über Stand und Ausgang des Verfahrens zu informieren.

§ 4. Zusammenfassung

Das Rechtsverhältnis von Mensch und Tier rückt immer stärker in das öffentliche Bewusstsein. Dies äussert sich in verschiedenen Bereichen wie der Forderung u.a. nach der Würde der Kreatur in der Schweizer Bundesverfassung (Art. 120 Abs. 2 der eidg. Bundesverfassung), nach Tierschutz als Verfassungsziel (Artikel 20a des deutschen Grundgesetzes) oder der Änderung der Sachstatus am Tier in der Schweiz, Deutschland und Österreich.

Das Tierschutzrecht kann sich diesem Wertwandel nicht entziehen. Der Gesetzgeber ist aufgerufen, nicht nur Verbesserungen am Inhalt des Tierschutzrechts vorzunehmen (sog. materielles Tierschutzrecht). Fast wichtiger erscheint die Forderung, den vielerorts kritisierten Vollzug des Tierschutzrechts zu verbessern (sog. formelles Tierschutzrecht). Als wichtiges und in der Praxis bestens erprobtes Rechtsinstitut drängt sich der „Rechtsanwalt für Tierschutz in Strafsachen“ auf, wie er seit mehr als zehn Jahren im Kanton Zürich amtiert. Dort nimmt er für das Tier die Stellung eines institutionalisierten Geschädigtenvertreters ein und kann die entsprechenden Parteirechte in der Strafuntersuchung wegen Tierschutzwidrigkeiten und wegen Tierquälereien geltend machen. Auch hat sich das Amt als wichtiger Ansprechpartner für verschiedene Behörden im Tierschutzbereich bewährt.

Von diesem Modell aus kann für das liechtensteinische Tierschutzrecht die Forderung nach einem „Privatankläger für Tierschutz“ abgeleitet werden. Das liechtensteinische Tierschutzgesetz vom 20. Dezember 1988 könnte etwa mit einem neuen Artikel 19a ergänzt werden, wonach in Verfahren wegen Tierquälerei (§ 222 StGB) und wegen Tierschutzwidrigkeiten (Art. 15 und 19 TSchG/LI) sowohl ein von der Regierung auf Vorschlag des liechtensteinischen Tierschutzvereins ernannter Rechtsanwalt sowie das Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen die Rechte eines Privatanklägers wahrnimmt. Die liechtensteinische Tierschutzverordnung würde durch Bestimmungen über die Parteirechte im Strafverfahren ergänzt, namentlich über das Akteneinsichtsrechts bei Strafuntersuchungsbehörden und Gerichten, beim Landesveterinär, über die Zustellung von Verfügungen, über die Einladung zu Verhandlungen und über die Befugnis, den Tierschutzverein über Stand und Ausgang eines Verfahrens zu informieren, sofern es auf die Anzeige des Vereins zurückgeht⁴⁷.

⁴⁷

Zum Recht des Privatanklägers nach österreichischem Verwaltungsverfahrenrecht vgl. Walter und Thienel, N 5 zu § 8 AVG, 45 und N 6 zu § 56 VStG, 259; Wielinger und Gruber, 41, betreffend Akteneinsicht (§ 17), Parteingehör (§§ 37, 43 Abs. 2 und 3, §§ 65 und 67d), Kenntnisnahme vom und Stellungnahme zum Ergebnis der Beweisaufnahme (§§ 37 und 45 Abs. 3), Ablehnung von nichtamtlichen Dolmetschern und nichtamtlichen Sachverständigen (§§ 39a und 53), Verkündung und Zustellung des Bescheides (§ 62 Abs.

STIFTUNG FÜR DAS TIER IM
RECHT

Dr.iur. Antoine F. Goetschel,
Geschäftsführer

2 und 3), Erhebung der Berufung (§ 63), Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens (§ 69), Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 71) und Geltendmachung der Entscheidungspflicht (§ 73).